



VEREINS – STATUTEN

1. Name, Sitz & Vereinsjahr

- 1.1 Unter dem Namen Badminton Club Chur (BC Chur) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.
- 1.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

2. Zweck & Mittel

- 2.1 Der BC Chur bezweckt die Förderung des Badmintonsportes und die Pflege der Freundschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der BC Chur über Beiträge der Mitglieder. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten

Der BC Chur besteht aus verschiedenen Mitgliederkategorien, die in einem speziellen Reglement festgehalten sind. Ausschliesslich natürliche Personen können Mitglied werden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

- 3.3 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder, die im laufenden Vereinsjahr aufgenommen werden, zahlen einen Pro-Rata-Jahresbeitrag.

3.4 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

- 3.5 Der Vereinsaustritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres mittels Austrittschreibens mindestens drei Wochen vor Beginn des neuen Vereinsjahres an den Präsidenten erfolgen.
- 3.6 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und hat diesen dem Betroffenen ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das betroffene Mitglied bei der Generalversammlung Rekurs erheben; diese entscheidet endgültig.
- 3.7 Mit dem Ende der Mitgliedschaft verlieren die ehemaligen Mitglieder jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, bleiben jedoch Schuldner ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sowie der Vorjahre.



4. Organe

4.1 Arten

Der BC Chur besteht aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste mit den Anträgen der Vereinsmitglieder und den Vorschlägen des Vorstandes.

4.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel sämtlicher Mitglieder einberufen werden.

4.4 Die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Statutenänderungen
- i) Entscheide über Rekurse gegen den Genehmigungsentscheid des Vorstandes von Reglementen der technischen Kommission
- k) Entscheide über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung des Vereins

4.5 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zwei Wochen vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Fusion oder Auflösung des Vereines. Über Geschäfte, die dem Vorstand nicht fristgerecht mitgeteilt werden oder die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der GV keine Beschlüsse gefasst werden.

4.6 Passiv- und Gönnermitglieder sowie Mitglieder unter 16 Jahren können an der GV teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei jedem Traktandum wird zuerst über den Vorschlag des Vorstandes abgestimmt. Wahlen im ersten Wahlgang bedürfen des absoluten Mehrs; einfache Abstimmungen und Wahlen im zweiten Wahlgang finden nach dem relativen Mehr statt. Bei Sachgeschäften entscheidet im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.



4.7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, die Mitglieder sein müssen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Chef Technische Kommission
- f) Ev. Beisitzer

4.8 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied wählen.

4.9 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, und er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Genehmigung der Reglemente der Technischen Kommission
- c) Erlass von Weisungen und Richtlinien
- d) Entscheide über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- e) Bestätigung der Mitglieder der Technischen Kommission

Der Vorstand kann im Rahmen der vorliegenden Statuten einzelne Aufgabenkreise in Pflichtenhefte ordnen.

4.10 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

4.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

4.12 Der Präsident ist für alle Geschäfte, die der Zweck des Vereins mit sich bringt, und der Kassier für seinen Aufgabenbereich allein unterschriftsberechtigt; im Übrigen besteht die Unterschriftenberechtigung kollektiv zu zweien.

4.13 Technische Kommission

Der Chef Technische Kommission schlägt dem Vorstand seine Kommissionsmitglieder vor, deren Bestätigung durch den Vorstand erfolgt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Technische Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Chefs Technische Kommission selbst.

4.14 Die Technische Kommission kümmert sich um die technischen Belange des Vereins. Sie ist befugt, die dafür notwendigen Reglemente zu erlassen, welche vor Inkraftsetzung der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen. Gegen dessen Genehmigungsentscheid steht jedem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

4.15 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern jährlich zwei Rechnungsrevisoren, Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.



- 4.16 Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

5. Haftung

- 5.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des BC Chur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung

- 6.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn ein qualifiziertes Mehr von drei Viertel der an der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

7. Fusion, Auflösung

- 7.1 Die Fusion oder die Auflösung des BC Chur ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.
- 7.2 Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich zu stellen.
- 7.3 Die Fusion oder Auflösung muss von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
- 7.4 Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung mit einfachem Mehr über das Vereinsvermögen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 02. August 2023 und treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 22. April 2024 in Kraft.

Seewis-Schmitten, 17. Mai 2024

Der Präsident

Rafael Städler

Beilagen: Reglement "Definition des Mitgliederstatus"
Reglement "Vergütungen der Badminton-Schule und Junioren"
"Leitlinien gegen sexuelle Übergriffe im Sport"
"Ethik Charta"



Badminton Club Chur

Der Vorstand

Reglement betreffend Mitgliedschaft gem. Art. 3.1 der Statuten

a) Aktive

- ° Mitglieder, die gem. Statut von swiss badminton nicht mehr unter U21 fallen.

b) Junioren

- ° Mitglieder, die gem. Statut von swiss badminton unter U19 und U21 fallen.

c) Schüler

- ° Mitglieder, die gem. Statut von swiss badminton unter U17 fallen. Sie können an der GV teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- ° Teilnehmer der Badmintonschule Chur zählen nicht als Clubmitglied im Sinne der Statuten.

d) Vorstand und Technische Kommission

- ° Wer ein Amt im Vorstand oder der Technischen Kommission übernimmt, bezahlt während der Amtszeit den halben Clubbeitrag.

e) Ehrenmitglieder

- ° Werden auf Antrag ernannt. Sie haben sich durch besondere Verdienste für den BC Chur ausgezeichnet. Dabei können auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wobei sie nicht wählbar sind und über kein Stimmrecht verfügen. Sie sind beitragsfrei.

f) Passiv- und Gönnermitglieder

- ° Werden zu Passiv- und Gönnermitglieder, sobald sie den vom Vorstand festgelegten Beitrag bezahlen. Sie können an der GV teilnehmen, geniessen aber kein Stimmrecht.

Weiter gilt für jedes Mitglied das Ethik-Statut des Schweizer Sports und die Einhaltung der Leitlinie gegen sexuelle Übergriffe.

Seewis-Schmitten, 17. Mai 2024



Reglement

**für die Vergütungen des BC Chur innerhalb der Badminton-Schule und der Juniorenabteilung
gültig ab 22.04.2024**

I. Geltungsbereich

Schülerturniere BVO, offizielle BVO-Juniorenmeisterschaften/Turniere, Swiss Badminton Juniorenmeisterschaften/Juniorenturniere, BVO-Kadertrainings und Swiss Badminton-Kadertrainings sofern der BVO oder Swiss Badminton oder Sponsor nicht selbst für die Spesen aufkommen.

II. Verantwortung

Die Aufsicht über die Vergütungen hat der J&S-Coach oder die vom Vorstand vorgeschlagene Person. Seine Aufgabenbereiche sind:

1. Organisation und Koordination der Turnieranmeldungen, Kadertrainings, Begleitungen und Betreuungen.
2. Führung der Vergütungen-Buchhaltung, die 2x jährlich Ende Dezember und Ende Juni an den Vorstand via J&S-Coach zur Auszahlung vorgelegt werden muss.

Die Auszahlung erfolgt über den Kassier des BC Chur.

III. Vergütungen

1. **Einsätze**

Der Club übernimmt die Einsätze für die Schülerturniere in Chur. Für die übrigen Turniere sind die Einsätze selbst zu bezahlen.

2. **Reisekosten**

- a) Bevorzugt ist immer der Club Bus zu benutzen, Unterhalt, Benzin, etc. wird durch den Club finanziert
- b) Privat-Fahrzeuge
Der Club bezahlt eine Entschädigung pro gefahrene Kilometer.

3. **Shuttles**

Der Club stellt je nach Anlass offizielle oder nicht offizielle Feder- resp. Plastic-Shuttles zur Verfügung.

4. **Übernachtung**

Der Club übernimmt ggf. einen Teil der Übernachtungskosten für die vom Organisator bereitgestellten Massenlagern. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.



Fall.

5. Betreuung/Coaching

Die offiziell eingesetzten Betreuer/innen werden wie folgt entschädigt:

Fr. 50.--/Tag

Fr. 20.--/Spesen

6. Leiterkurse

Die Juniorenleiter/innen, die Leiterkurse besuchen, können ein Gesuch an den Vorstand einreichen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Seewis-Schmitten, 17. Mai 2024